



5A_79/2018

Urteil vom 2. Februar 2018
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Kliniken B._____.

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung und Behandlung ohne
Zustimmung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Gerichts
für fürsorgerische Unterbringungen des Kantons
Basel-Stadt vom 4. Januar 2018 (145/17; 1/18).

Sachverhalt:

Am 23. Dezember 2017 ordnete der Pikettarzt der Medizinischen Dienste des Gesundheitsdepartementes/BS erneut die fürsorgliche Unterbringung von A. _____ in den Kliniken B. _____ an.

Am 2. Januar 2018 ordnete ein zentrumsleitender Arzt der Kliniken B. _____ die Behandlung ohne Zustimmung an.

Gegen beides erhob A. _____ je eine Beschwerde. Nach seiner Anhörung und Erstattung des Gutachtens wies das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen des Kantons Basel-Stadt die Beschwerden mit Entscheid vom 4. Januar 2018 ab.

Dagegen erhob A. _____ am 19. Januar 2018 beim Bundesgericht eine Beschwerde.

Erwägungen:

1.

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend fürsorgliche Unterbringung und Zwangsmedikation; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

2.

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

3.

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren.

Zur Begründung hält der Beschwerdeführer fest, er sowie seine Mutter und Schwester seien auseinandergetrieben worden, nachdem die Polizei die Türe aufgebrochen habe. Seither sei er zweimal in der Wohnung verhaftet worden. Er habe keine Vorstrafen und nicht einmal eine Autobusse; auch geschlagen habe er in seinem Leben noch nie.

Dies stellt keine Auseinandersetzung mit dem ausführlich begründeten

angefochtenen Entscheid dar. Darin ist unter Bezugnahme auf das Gutachten vom 3. Januar 2018, mit welchem sowohl die Weiterführung der fürsorgerischen Unterbringung als auch die Durchführung einer medikamentösen Behandlung ohne Zustimmung empfohlen worden war, in Bezug auf die fürsorgerische Unterbringung der Schwächezustand (paranoide Schizophrenie), die sich daraus ergebende Selbst- und Fremdgefährdung, die Erforderlichkeit der Unterbringung (akute Fürsorge- und Behandlungsbedürftigkeit, die ambulant nicht befriedigt werden könnte) und die Eignung der Klinik sowie in Bezug auf die Zwangsmedikation die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit (insbesondere auch zur Verhinderung einer weiteren Chronifizierung der Symptomatik), die betreffende Urteilsunfähigkeit und der Behandlungsplan ausführlich dargestellt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz mit dem abweisenden angefochtenen Entscheid Recht verletzt hätte.

4.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

5.

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, den Kliniken B._____ und dem Gericht für fürsorgliche Unterbringungen des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Februar 2018

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

von Werdt

Möckli